



Stand: 25. Mai 2016

Darlegung des schweizerischen Auslieferungsverfahrens

(Art. 17 der Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen)

1. Auslieferungsverträge (bilateraler Staatsvertrag, Europäisches Auslieferungsübereinkommen, usw.) gehen dem nationalen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1), grundsätzlich vor. Sie regeln die Verpflichtungen der Vertragsstaaten in Auslieferungsangelegenheiten. Lässt jedoch das IRSG darüber hinaus die Gewährung der Rechtshilfe zu oder gibt es im Einzelfall keinen Staatsvertrag, so kommt das IRSG zur Anwendung. Für das Auslieferungsverfahren sind das IRSG und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11) massgebend. Deren wichtigste Bestimmungen sind in dieser Wegleitung zusammengefasst (in Klammern ist jeweils der entsprechende Artikel angegeben). Auf Verlangen wird Ihnen der vollständige Text des in Ihrem Fall anwendbaren internationalen Vertrages sowie des IRSG und der IRSV namentlich in Deutsch, Französisch oder Italienisch zur Verfügung gestellt.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist die zuständige Behörde in Auslieferungsangelegenheiten. Die kantonalen Behörden wirken jedoch bei der Durchführung des Auslieferungsverfahrens mit (16 IRSG).

Sämtliche Eingaben und Beschwerden im Rahmen des Auslieferungsverfahrens sind in einer schweizerischen Amtssprache einzureichen (Deutsch, Französisch oder Italienisch).

2. Sie haben das Recht, einen Anwalt Ihrer Wahl mit Ihrer Vertretung zu beauftragen (21 IRSG).

Die Bezahlung des Honorars dieses Anwalts obliegt Ihnen. Sind Sie aber dazu nicht in der Lage, so können Sie beim BJ ein Gesuch um Bezahlung des Honorars einreichen. Ein solches Gesuch kann auch von Ihrem Anwalt eingereicht werden. Zu diesem Zweck kann Ihnen oder Ihrem Anwalt ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt werden. Falls Sie schon einer vereinfachten Auslieferung gemäss Artikel 54 IRSG zugestimmt haben und in diesem Zusammenhang Dienste eines Anwalts in Anspruch genommen haben, kann das Gesuch selbst nach Ihrer Einwilligung zur vereinfachten Auslieferung eingereicht werden. Die Entschädigung des Rechtsbeistandes ist gesetzlich geregelt und beschränkt sich auf die notwendigen Vertretungshandlungen. Die Bewilligung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch das BJ gilt nur für das Verfahren vor diesem Amt. Im Rahmen von Beschwerdeverfahren sind dazu allein die entsprechenden Beschwerdeinstanzen zuständig. Zu betonen ist ebenfalls, dass die Ernennung eines amtlichen Rechtsbeistandes im Rahmen eines kantonalen oder eidgenössischen Strafverfahrens keine Geltung für das Auslieferungsverfahren hat.

In Ausnahmefällen, in denen die verfolgte Person davon absieht oder nicht in der Lage ist (psychische oder körperliche Unfähigkeit) einen Rechtsbeistand zu bestellen, kann das BJ einen Beistand ernennen, wenn es die Wahrung der Interessen der verfolgten Person erfordert.

Sofern Sie es wünschen, wird Ihnen die Kontaktnahme mit Ihrer konsularischen Vertretung in der Schweiz ermöglicht (16 IRSV).

3. Im Bereich der Auslieferung gilt die Haft als Regel (50 Abs. 3 und 51 IRSG). Die Bedingungen für eine provisorische Haftentlassung sind strenger als diejenigen, die für eine Untersuchungshaft gelten. Das BJ ordnet jedoch Ihre sofortige Freilassung an, wenn das formelle Auslieferungsersuchen nicht innert der im anwendbaren Staatsvertrag oder IRSG vorgesehenen Frist eintrifft.

Gegen den Auslieferungshaftbefehl oder sämtliche anderen Entscheide des BJ betreffend die Auslieferungshaft kann beim Bundesstrafgericht innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (48 Abs. 2 IRSG; 28 Abs. 1 lit. e des Strafgerichtsgesetzes [SGG]). Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, jederzeit ein Haftentlassungsgesuch beim BJ einzureichen (50 Abs. 3 IRSG).

4. Das Auslieferungsersuchen hat möglichst genau und vollständig die Person zu bezeichnen, gegen die sich das Verfahren richtet. Die ersuchende Behörde, der Gegenstand und der Grund des Ersuchens sowie die rechtliche Bezeichnung der Tat sind ebenfalls anzugeben. Im Weiteren muss eine kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes der fraglichen Straftat sowie eine Abschrift der im Ausland anwendbaren Strafbestimmungen und das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Strafurteils oder Haftbefehls beigelegt sein (28 und 41 IRSG).
5. Die Auslieferung wird in der Regel bewilligt, wenn mindestens eine der Ihnen vorgeworfenen Taten sowohl in der Schweiz als auch im Ausland strafbar und auslieferungsfähig ist.

Die Auslieferung wird abgelehnt, wenn das Verfahren im Ausland den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht oder durchgeführt wird, um Sie wegen Ihrer politischen Anschauungen, wegen Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus Gründen der Rasse, Religion oder Volkszugehörigkeit zu verfolgen oder zu bestrafen (2 IRSG). Ein Ablehnungsgrund liegt auch vor, wenn die Ihnen zur Last gelegte Tat einen politischen Charakter hat, eine Verletzung der militärischen Pflichten darstellt oder gegen die Landesverteidigung oder die Wehrkraft des ersuchenden Staates gerichtet erscheint (3 IRSG). Die Einrede des politischen Charakters kann jedoch in gewissen Fällen nicht berücksichtigt werden (3 Abs. 2 IRSG). Einem Ersuchen wird zudem nicht entsprochen, wenn Sie in der Schweiz wegen derselben Tat freigesprochen worden sind oder wenn Sie wegen der Tat bereits verurteilt wurden und Ihre Strafe verbüsst haben.

Wenn nichts anderes bestimmt ist (siehe Ziffer 1), kann eine Auslieferung abgelehnt werden, wenn die Straftat der schweizerischen Gerichtsbarkeit untersteht (35 und 36 IRSG), wenn die Verjährung nach schweizerischem Recht eingetreten ist (5 IRSG) oder wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt (3 Abs. 3 IRSG). Jedoch kann unter gewissen Voraussetzungen eine Auslieferung für Abgabebetrag bewilligt werden (3 Abs. 3 lit. b IRSG). Wenn Sie sofort und schlüssig beweisen können, dass Sie zur Tatzeit nicht am Tatort anwesend waren, kann die Auslieferung ebenfalls verweigert werden (53 IRSG).

6. Widersetzen Sie sich Ihrer Auslieferung, können Sie Ihre Gründe bei Ihrer Einvernahme zum formellen Auslieferungsersuchen zu Protokoll geben (52 IRSG). Schuld- und Tatfragen können im Auslieferungsverfahren nicht überprüft werden. Bevor das BJ seinen Entscheid fällt, wird Ihnen zudem eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme zu diesem Ersuchen eingeräumt (55 IRSG). Zudem hat das BJ die Möglichkeit, Ihre persönlichen Vermögenswerte zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (62 Abs. 2 IRSG).
7. Sind Sie mit der Auslieferung einverstanden und verzichten Sie ausdrücklich auf die Durchführung des Auslieferungsverfahrens, so bewilligt das BJ Ihre vereinfachte Auslieferung (54 IRSG). Falls diese Einwilligung sehr kurz nach der Verhaftung erfolgt, kann das BJ aus Gründen der Verhältnismässigkeit auf die Erhebung von Kosten verzichten.
8. Über die Auslieferung entscheidet das BJ (55 Abs. 1 IRSG).

Über den politischen Charakter der Ihnen zur Last gelegten Tat urteilt das Bundesstrafgericht (55 Abs. 2 IRSG).

9. Gegen den Entscheid des BJ kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhoben werden (25 Abs. 1 IRSG).

Der Entscheid des Bundesstrafgerichts kann nur dann angefochten werden, wenn es sich „um einen besonders bedeutenden Fall handelt“ (84 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Das BJ kann gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts ebenfalls Beschwerde erheben (25 Abs. 3 IRSG).

Die Auslieferung kann vollzogen werden, wenn Sie ausdrücklich auf die Erhebung einer Beschwerde verzichten oder nicht innert fünf Tagen nach Eröffnung eines Entscheides (des BJ oder des Bundesstrafgerichtes), welcher die Auslieferung bewilligt, dem BJ anzeigen, dass Sie dagegen Beschwerde erheben wollen (56 Abs. 1 IRSG). Die Auslieferung ist ebenfalls vollstreckbar, wenn Sie die vorgesehene Rechtsmittelfrist von 30 bzw. 10 Tagen nicht einhalten.

10. Die Auslieferung unterliegt dem Grundsatz der Spezialität. Das bedeutet, dass der ersuchende Staat Sie nur für diejenigen Taten, für welche die Auslieferung verlangt und bewilligt wurde, festnehmen, verfolgen oder verurteilen darf (38 Abs. 1 IRSG). Sie haben jedoch die Möglichkeit, auf diesen Grundsatz zu verzichten. Er gilt auch nicht für Taten, die nach Ihrer Auslieferung begangen wurden. Er entfällt ebenfalls, wenn Sie das Gebiet des ersuchenden Staates 45 Tage nach Ihrer bedingten oder endgültigen Freilassung nicht verlassen haben oder wenn Sie nach Verlassen des ersuchenden Staates dorthin zurückkehren (38 Abs. 2 IRSG).

Die Auslieferung kann auf nachträgliches Ersuchen auch für weitere Straftaten, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Auslieferungsersuchens gewesen sind, bewilligt werden (39 IRSG).